

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 05 / 2021 vom 13.10.2021 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 05 / 2021

Aufstellungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
(Gemarkung Wittichenau Flur 8, Flurstück 100)

1.

Der Stadtrat beschließt für das Flurstück 100 der Gemarkung Wittichenau Flur 8 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Kamenzer Straße Mitte“ zur Abrundung des Innenbereichs.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Architekturbüro Palme, Bautzener Berg 36 in 01917 Kamenz beauftragt.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterung:

Das o.g. Grundstück an der Südseite der Kamenzer Straße im Bereich der Siedlung ist noch unbebaut. Die Eigentümer beabsichtigen eine Bebauung in erster und zweiter Reihe. Da bisher aber nur im vorderen Bereich des Grundstücks Baurecht besteht, soll durch eine Ergänzungssatzung auch im hinteren Bereich Baurecht geschaffen und die Bebauung in der zweiten Reihe ermöglicht werden. Der hintere Bereich wurde in der Klarstellungs- und Abrundungssatzung von 1993 bereits für ein Bauungsplangebiet mit künftiger Wohnbebauung vorgesehen. Da ein solcher Bauungsplan aufgrund der Vielzahl der betroffenen Eigentümer nicht zustande kam, ist jetzt für jedes einzelne Grundstück eine eigene Ergänzungssatzung nötig.

In solchen Fällen schließt die Stadt jeweils mit den Eigentümern bzw. den potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.

Beschluss-Nr. 02 / 05 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt dem Verkauf des Grundstücks im Gewerbepark Gemarkung Brischko Flur 1 Flurstück 203/42 mit einer Größe von 1.500 m² zu einem Preis von 30 €/m² zu.

Der Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter wird mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags sowie dessen Vollzug beauftragt. Die anfallenden Kosten hierfür trägt der Erwerber. Im Kaufpreis enthalten sind der Abwasserbeitrag sowie der Erschließungsbeitrag.

Erläuterung:

Ein Wittichenauer Unternehmer hat Interesse am Kauf einer freien Gewerbefläche im Gewerbegebiet Brischko, 2. Bauabschnitt, signalisiert. Der Stadtrat hat dem Verkauf des Grundstücks zugestimmt. Der Käufer plant, auf dem Grundstück einen Büroneubau mit Lagerhalle zu errichten und an ein Bauunternehmen zu vermieten.

Beschluss-Nr. 03 / 05 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung vom 29.10.2015 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 30.09.2021.

Erläuterung:

Die Feuerwehrsatzung regelt die Struktur und alle organisatorischen Fragen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wittichenau und der Ortsteile sowie die Rechte und Pflichten der Kameraden.

Mit der nun vom Stadtrat beschlossenen 1. Änderungssatzung wird die bisher geltende Altersgrenze für das Ausscheiden der Kameraden aus dem aktiven Feuerwehrdienst von 65 auf 67 Jahre heraufgesetzt.

Das Sächsische Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG)

gibt dafür keine Altersgrenze vor, sondern stellt lediglich auf die gesundheitliche Eignung ab.

Mit der Neuregelung wird erreicht, dass gesundheitlich noch geeignete Kameraden nicht zwangsläufig schon mit 65 aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen.

Kameraden in diesem Alter können wesentlich dazu beitragen, die Tageseinsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren aufgrund ihrer besseren zeitlichen Verfügbarkeit als Rentner zu erhöhen.

Der Text der Änderungssatzung wird in diesem Amtsblatt gesondert bekannt gemacht und tritt am darauf folgenden Tag in Kraft. Auf der Internetseite der Stadt Wittichenau ist die jeweils geltende Fassung der Feuerwehrsatzung im Volltext unter „Rathaus – Verwaltung – Ortsrecht – Ordnung“ zu finden.

Beschluss-Nr. 04 / 05 / 2021

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau beschließt die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das Flurstück 182/2 mit 13 m² und Flurstück 183/2 mit 409 m² der Gemarkung Wittichenau Flur 5 in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 27.09.2021.

Erläuterung:

In § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist geregelt, dass die Gemeinde in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Satzung Flächen bezeichnen kann, an denen ihr ein Vorkaufsrecht zusteht. Diese Voraussetzungen sind für die im obigen Beschlusstext genannten Flurstücke gegeben, da der Stadtrat im Jahr 2014 unter der Bezeichnung „Innerer Stadtkern“ einen städtebaulichen Entwicklungsbereich für ein „Integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der Daseinsvorsorge“ abgegrenzt hat. Dieses Konzept war notwendig, um nach dem Auslaufen des Stadtsanierungsprogramms weitere städtebauliche Fördermittel aus Nachfolgeprogrammen bekommen zu können. Da in der Stadt Wittichenau ein erheblicher Mangel an Parkplätzen - vor allem in Innenstadtnähe – besteht, ist in der Liste der Maßnahmen, die in diesem städtebaulichen Entwicklungsbereich realisiert werden sollen, auch die Maßnahme „Parkplatz Schlossareckplatz, Parkplatzbau und Erweiterung“ ausdrücklich benannt. Somit sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB gegeben.

Im Übrigen existiert seit 1994 bereits eine Vorkaufsrechtssatzung für zwei andere Flurstücke im Bereich des Parkplatzes Schlossareckplatz, die sich in Privatbesitz befinden.

Wittichenau, 15.10.2021

Markus Posch
Bürgermeister